

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Die maximale Lenkzeit im Falle der Anwendung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV

§ 1 Absatz 1 FPersV (Lenk- und Ruhezeiten im Straßenverkehr) regelt unter Zugriff auf Artikel 7 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 [Fahrtunterbrechung] die Lenkzeit bzw. die Lenkdauer dergestalt

Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden hat ein Fahrer eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von wenigstens 45 Minuten einzulegen, sofern er keine Ruhezeit einlegt.

Diese Unterbrechung kann durch eine Unterbrechung von mindestens 15 Minuten, gefolgt von einer Unterbrechung von mindestens 30 Minuten, ersetzt werden, die in die Lenkzeit so einzufügen sind, dass die Bestimmungen des Absatzes 1 eingehalten werden.

§ 1 Absatz 3 Nr. 2 FPersV

Abweichend von Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 haben Fahrer von Kraftomnibussen im Linienverkehr mit einer Linienlänge bis zu 50 Kilometern Fahrtunterbrechungen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einzuhalten:

Es folgt die Bedingung – *Beträgt der durchschnittliche Haltestellenabstand nicht mehr als drei Kilometer,*– zu der möglichen Abweichung mit Einführung von Arbeitsunterbrechungen als Fahrtunterbrechungen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Gesamtdauer der Arbeitsunterbrechungen mindestens ein Sechstel der vorgesehenen Lenkzeit beträgt.

Es folgt jedoch keine Abweichung von der Vorgabe

„Nach einer Lenkdauer von viereinhalb Stunden ...“,

denn die

„... Verbindung mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 ...“

bleibt dahingehend unverändert bestehen.

Daraus folgt, dass die ununterbrochene Lenkzeit/Lenkdauer in keinem Fall die Zeitspanne von viereinhalb Stunden überschreiten darf.

Bei Anwendung der sogenannten 1/6-Regelung gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV, deren Fahrtunterbrechungen als Arbeitsunterbrechungen nach den Dienst- und Fahrplänen in der Arbeitsschicht enthalten sind, darf sie noch nicht einmal diese *viereinhalb Stunden* erreichen. Sobald in der Praxis viereinhalb Stunden Lenkzeit/Lenkdauer erreicht sind, gibt es keine Wahlmöglichkeit mehr. Es ist eine ununterbrochene Fahrtunterbrechung von mindestens 45 Minuten einzulegen.

§ 1 Abs. 3 Nr. 2 Fahrpersonalverordnung (FPersV)

Die sogenannte 1/6-Regelung weicht nicht von den viereinhalb Stunden maximale Lenkzeit/Lenkdauer, sondern ausschließlich von der Mindestdauer einer Fahrtunterbrechung, mindestens 15 Minuten, ab¹. Die 1/6-Regelung hat so zur Anwendung zu kommen, dass die Lenkzeit/Lenkdauer durch Fahrtunterbrechungen als Arbeitsunterbrechungen so verteilt wird, dass in keinem Zeitabschnitt die viereinhalb Stunden Lenkzeit/Lenkdauer erreicht wird; sofern nicht anschließend eine Ruhezeit genommen wird.

www.fahrpersonalrecht.info

¹ Bayerisches Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, 19.06.2008
105c-G3631.2-2008/15-2

„Die Lenkdauerbegrenzung von 4½ Stunden ergibt sich aus Art. 7 VO (EG) Nr. 561/2006 und gilt auch für Fahrten mit Haltestellenabstand von weniger als 3 km, unabhängig davon, ob die 4½ Stunden-Grenze in § 1 Abs. 3 Nr. 2 FPersV explizit genannt ist oder nicht.“